

Benutzungsordnung

für die Waldsporthalle der Gemeinde Budenheim
(Übungs- und Wettkampfbetrieb)
vom 18. Juni 1980

§ 1 Allgemeines

Die Sporthalle steht in der Trägerschaft der Gemeinde Budenheim. Soweit sie nicht für andere Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe der Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung. Diese Benutzungsordnung gilt für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Budenheimer Schulen und Sportorganisationen (Benutzer).

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Sporthalle ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gemeindeverwaltung, in der der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind sowie auf die Benutzungsordnung verwiesen wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, oder einer Verwendung zu anderen Zwecken, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Sporthalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die Sporthalle (z.B. aus Gründen der Pflege und Unterhaltung sowie während der Ferienzeit) vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Gemeindeverwaltung nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht steht der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten (z.B. Hausmeister) zu ; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle wird von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der Benutzer und des Vereinsrings Budenheim in einem Benutzerplan (§ 5) geregelt.
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Sporthalle von montags bis freitags (außer Feiertage) den Benutzern zur Verfügung. Die Benutzung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich nur zum Wettkampfbetrieb gestattet; der Umfang der Benutzung wird im Einzelfall zwischen den Benutzern und der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.

§ 5

Benutzerplan

- (1) Die Gemeindeverwaltung stellt gemäß § 4 Abs. 1 einen Benutzplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen oder sonst vereinbarten Benutzung der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so sind die der Gemeinde entstehenden Kosten (z.B. Entgelt für Hausmeister zu erstatten.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils vor jedem Sommer- bzw. Winterhalbjahr überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Gestattung auf 6 Monate befristet.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

- (2) Die Benutzer müssen die Sporthalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind. Das Betreten des Spiel- und Sportbereiches der Sporthalle ist ab den Umkleideräumen nur mit Turnschuhen gestattet.

§ 7

Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch die Benutzer setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Gemeindeverwaltung namentlich zu benennen.,
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach ihrer Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den verantwortlichen Leiter.
- (8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (9) Untersagt ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Sporthalle und ihren Nebenräumen, das Mitbringen von Flaschen, Gläsern und Tieren.
- (10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

§ 8

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume, die Duschanlagen und die Wasch- und Umkleieräume stehen dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und den Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Budenheim haben.
- (3) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigung sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von den Benutzern im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (5) Die Benutzung von Kleinspielflächen wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

§ 9

Festsetzung einer Miete

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird. Die Erhebung von Eintritt bei Wettkämpfen durch die Benutzer (§ 8 Abs. 2) ist unschädlich.
- (2) Die Hallenmiete und sonstigen Kosten (z.B. Gestellung von Personal, Bereitstellung von Sondereinrichtungen) werden im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

§ 10

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Gemeinde nicht.

- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Budenheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Sportorganisationen haben bei Aufstellung des Benutzerplanes (§ 5) nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2, Abs. 2).

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Budenheim, den 18. Juni 1980

Gemeindeverwaltung Budenheim

gez.
(Bopp)
Bürgermeister